

Finanzgericht Münster: Entgelte für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notdienstes und die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörden sind umsatzsteuerpflichtig

Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil (Az. 15 K 1953/20 U) folgendes entschieden:

Die von einem Arzt vereinnahmten Entgelte für die vertretungsweise Übernahme eines Notfalldienstes und die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörden sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG.

Folgender Sachverhalt liegt diesem Urteil zugrunde:

Der Kläger ist selbständiger Arzt der Allgemeinmedizin ohne eigenen Praxisbetrieb. Er nahm in den Streitjahren auf der Grundlage einer mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) geschlossenen Vereinbarung als Vertreter für andere Ärzte am hausärztlichen ambulanten Notfalldienst teil. Hierbei übernahm er für die vertretenen Ärzte sämtliche mit dem ärztlichen Notdienst zusammenhängenden Verpflichtungen einschließlich der Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des übernommenen Notfalldienstes. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen rechnete er entweder im Wege der Privatliquidation oder über die KVWL auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarung unter Verwendung der ihm hierfür erteilten Abrechnungsnummer ab. Zusätzlich erhielt er für die Notdienstvertretung einen Stundenlohn zwischen 20 und 40 Euro von dem jeweils vertretenen Arzt.

Darüber hinaus führte der Kläger für die Polizeibehörde Blutentnahmen durch und fertigte jeweils gemäß einem Muster einen einseitigen ärztlichen Bericht. Die Blutentnahme rechnete er mit der Landeskasse ab. Die Höhe der Vergütung war dabei auch davon abhängig, zu welchem Zeitpunkt und wie viele Blutentnahmen durchgeführt wurden.

Der Kläger unterwarf die Zahlungen nicht der Umsatzsteuer.

Dies sah das Finanzgericht Münster nun aber anders und urteilte, dass es sich nicht um steuerfreie Heilbehandlungsleistungen handelt.

Die gegenüber den vertretenen Ärzten erbrachten sonstigen Leistungen seien darauf gerichtet, die Ärzte von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem übernommenen Notfalldienst freizustellen. Allein hierfür leisteten die vertretenen Ärzte das Entgelt an den Kläger und nicht für die im ärztlichen Notdienst ausgeübten Tätigkeiten oder zur Weiterleitung einer selbst bereits erhaltenen Vergütung. Deshalb seien diese Vertretungsleistungen auch nicht als Heilbehandlung umsatzsteuerfrei. Eine einheitliche Leistung aus der Vertretungsleistung und den im Notdienst ausgeführten steuerfreien Heilbehandlungsleistungen läge auch nicht vor, weil die Leistungen gegenüber verschiedenen Leistungsempfängern, nämlich den vertretenen Ärzten einerseits und den Patienten andererseits, erbracht werden. Ebenso könne nicht von einem untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang ausgegangen werden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Auch die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörde sei keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistung, da diese überwiegend anderen Zwecken als dem Schutz, der Aufrechterhaltung oder der Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit dienen. Diese stünden vielmehr im Zusammenhang mit strafrechtlichen oder öffentlich-rechtlich geführten Verfahren. Somit stünden die Beweiserhebung und die Erstattung eines Gutachtens und nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit im Vordergrund.

Gegen dieses Urteil wurde die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen (Az. I R 42/ 23). Es bleibt also abzuwarten, wie der BFH urteilen wird.

Hinweis: Solange Sie mit Ihren **gesamten** umsatzsteuerpflichtigen Leistungen unter der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von derzeit 22.000 Euro bleiben, haben Sie durch dieses Urteil keine weiteren Probleme zu erwarten, da bei sog. Kleinunternehmern keine Umsatzsteuer erhoben wird (§ 19 UStG).

Erlass von Zinsbescheiden durch Finanzämter

Momentan gehen sehr viele Zinsbescheide in unserem Büro ein. Dies hat folgenden Hintergrund:

Erght ein Steuerbescheid (z.B. zur Einkommensteuer) erst recht spät, so sind die festgesetzten Beträge ab einem bestimmten Zeitpunkt zu verzinsen. Dies gilt sowohl für Nachzahlungen (dann schulden Sie Zinsen) als auch für Erstattungen (dann erhalten Sie Zinsen). Der Zinssatz betrug über Jahre hinweg 0,5 % pro Monat, also 6% pro Jahr. Wann der Zinslauf jeweils beginnt, ist ebenfalls genau festgelegt. Aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus der vergangenen Jahre wurde die Zinshöhe vom Bundesverfassungsgericht als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Es wurde dem Gesetzgeber deshalb auferlegt, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Aus diesem Grund verzichtete die Finanzverwaltung vorübergehend bis zu einer Neuregelung auf eine Zinsfestsetzung. Die Neuregelung kam mit Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Juli 2022: Der Gesetzgeber senkte rückwirkend zum 1. Januar 2019 den Zinssatz auf 0,15 % monatlich, also auf 1,8 % pro Jahr. Allerdings hat die Finanzverwaltung die Neuregelung erst jetzt IT-mäßig umgesetzt und erlässt nun Bescheide für die bislang ausgesetzten Zinszeiträume.

Anforderungen an ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch

Mit Beschluss vom 12.01.2024 hat der Bundesfinanzhof hervorgehoben, dass auch ein elektronisches Fahrtenbuch in geschlossener Form geführt werden müsse. Dem genüge eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei nur, wenn nachträgliche Veränderungen zuvor eingegebener Daten technisch ausgeschlossen oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei dokumentiert und offengelegt würden. Das Problem im zugrunde liegenden Fall war, dass nachträgliche Veränderungen möglich waren und diese nicht in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden konnten. Es mussten erst weitere Listen bzw. Abfragen bei einem Dritten (z.B. Systemadministrator) angefordert werden. Soll ein elektronisches Fahrtenbuch angeschafft werden, ist darauf zu achten, dass es alle Anforderungen ohne einen Rückgriff auf einen Systemadministrator erfüllt.

Wachstumschancengesetz immer noch nicht verabschiedet

In unserem vorherigen Mandantenrundsreiben Intime 1/2024 hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass das Wachstumschancengesetz vor dem Jahreswechsel nicht mehr verabschiedet wurde. Leider wurde bislang immer noch keine endgültige Einigung erzielt. Wenn feststeht, welche Änderungen tatsächlich kommen werden und ab wann diese gelten, werden wir Sie informieren.